

Einstellung der bayrischen Arbeitssoldaten in die Feldarmee.

München, 15. Dezember.

König Ludwig erließ mit Entschliebung vom 11. d. über die Einstellung von Arbeits Soldaten in die Feldtruppen folgende Bestimmungen:

1. Den neuverreichten, kommandierenden Generalen wird die Befugnis erteilt, während des Kriegszustandes, abweichend von den Bestimmungen in der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilungen, die kriegsverwendungsfähigen Arbeits Soldaten, die sonst wegen disziplinärer Verfehlungen in Friedenszeiten des Dienstes mit der Waffe im Heere für unwürdig erklärt worden sind, ohne vorangegangene Rehabilitierung, jedoch nach Prüfung der Würdigkeit, in jedem Falle widerruflich in die Feldtruppen einzustellen, damit auch sie der Ehre teilhaftig werden können, mit der Waffe für ihr Vaterland einzutreten.

2. Die Arbeits Soldaten, die früher der Marine angehört haben, sind auf Anforderung des Chefs der Marine-Station der Ostsee oder der Nordsee zur Einstellung in die Marine freizugeben.